

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax),
Rechtsanwältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Umsatzsteuer: Kostümpartys von Karnevalsvereinen in der Karnevalswoche steuerbegünstigt.....98

Zweckbetrieb: Ein „Hofladen“ kann steuerbegünstigter Zweckbetrieb sein.....98

Steueränderungsgesetz 2015: Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in der Praxis nahezu ohne Bedeutung.....99

STIFTUNGSRECHT

Vorstandsmitglied einer Stiftung: selbstständig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt?.....100

VEREINSRECHT

Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ausreichend101

Arbeitnehmer oder (nur) Vereinsmitglied?102

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Kostümpartys von Karnevalsvereinen in der Karnevalswoche steuerbegünstigt

Kostümpartys von gemeinnützigen Karnevalsvereinen sind jedenfalls in der Karnevalswoche körperschaftssteuer- und umsatzsteuerbegünstigte Zweckbetriebe. Das Finanzgericht (FG) Köln hat am 20. August 2015 entschieden, dass die für die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von der Finanzverwaltung bislang angewandten Kriterien ungeeignet sind.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der sich „der Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums, insbesondere der Förderung des Karnevals in seinem historischen Sinne“ widmet und „karnevalistische und gesellige Veranstaltungen zur Verfolgung dieser Ziele“ durchführt. Nach der Satzung des Klägers wird der Vereinszweck insbesondere verwirklicht durch „die Teilnahme am traditionellen Festumzug (...), die Beschaffung und Verleihung von Karnevalsorden und die Organisation von Sitzungen und Bällen sowie anderen Veranstaltungen des heimatlichen Brauchtums“. Er ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung im Sinne von § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG).

Der Verein führte im Jahr 2009 mehrere Veranstaltungen durch, darunter die Veranstaltung „Nacht der Nächte“. In seiner Steuererklärung für das Jahr 2009 ordnete er unter anderem die Einnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten und von Karnevalsorden dem Bereich seines steuerbegünstigten Zweckbetriebes zu und behandelte die erzielten Einkünfte bzw. Umsätze ertragssteuerfrei und lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegend. Demgegenüber ordnete er dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, die Erlöse aus der Garderobenverwahrung und die Erlöse aus dem Verkauf des Sessionsheftes zu.

Es kam, wie es kommen musste: Das Finanzamt teilte diese Auffassung nicht und meinte, alle Einnahmen müssten dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden. Gegen den Körperschafts- und Umsatzsteuerbescheid legte der Kläger Einspruch ein, den das Finanzamt als unbegründet zurückwies. Daraufhin erhob der Verein Klage vor dem Finanzgericht Köln (FG).

Das FG Köln gab dem Verein Recht. Es näherte sich dem Streitpunkt lehrbuchartig und stellte zunächst fest, dass die Veranstaltung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellte. Dieser sei jedoch ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb. Drei Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein (§ 65 AO):

1. Der Betrieb muss in seiner Gesamtrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen.
2. Diese Zwecke müssen nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können.
3. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb treten als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Das FG Köln sah diese Kriterien als erfüllt an und geht mit den Verwaltungsanweisungen der OFD Frankfurt am Main vom 07.08.1991 (S-0184 A-9-St II 12) und der OFD Rheinland vom 13.01.2006 scharf ins Gericht, wonach Veran-

staltungen gemeinnütziger Karnevalsvereine, bei denen die Pflege der Geselligkeit im Vordergrund steht, nicht der Pflege des traditionellen Brauchtums dienen und daher keinen Zweckbetrieb darstellen. Die Verwaltungsanweisungen seien gänzlich ungeeignet für die Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Karnevalsveranstaltungen. Tatsächlich gehörten nämlich, so das Gericht, zumindest die während der Karnevalswoche zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch stattfindenden geselligen Veranstaltungen (auch) zum Wesen der rheinischen Karnevalstradition und damit zum „traditionellen Brauchtum“ i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO. Zum karnevalistischen Brauchtum gehöre per se Spektakel, Volksbelustigung und Geselligkeit. Durch die Aufnahme des Karnevals in den Gemeinnützigkeitskatalog des § 52 Abs. 2 AO habe der Gesetzgeber die Diskussion, ob eine Veranstaltung überwiegend gesellig (dann nicht steuerbegünstigt) oder überwiegend dem traditionellen Brauchtum förderlich (dann steuerbegünstigt) sei, beendet und klar gemacht, dass die Steuervergünstigung nicht deshalb versagt werden kann, weil eine karnevalistische Veranstaltung „zu gesellig“ ist.

Auch den möglichen Wettbewerb, in den die Veranstaltung „Nacht der Nächte“ mit nicht steuerbegünstigten kommerziellen Anbietern vergleichbarer Veranstaltungen trat, hielt das FG Köln für unschädlich. Der Wettbewerb finde nämlich nur in dem Rahmen statt, der bei Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Klägers unvermeidbar sei.

Das letzte Wort ist aber nicht gesprochen. Das FG Köln hat die Revision zum BFH zugelassen, weil angesichts der Vielzahl derartiger Vereine und Veranstaltungen in Deutschland diese Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung habe.

HINWEIS: Auch wenn das FG Köln mit seiner Entscheidung eine Lanze für den Karneval bricht, will es zumindest für außerhalb der Karnevalszeit veranstaltete Sommer-, Grill-, Oktoberfeste, Weihnachtsfeiern sowie Kostümpartys anders entscheiden, da es insoweit in zeitlicher Hinsicht an einem hinreichenden Bezug zum Karneval und damit zum traditionellen Brauchtum fehlt.

Wie der vorliegende Fall zeigt, kann die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Einzelfall schwierig sein. Jedenfalls liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn die Tätigkeiten unter eine der Aufzählungen der §§ 66 - 68 AO fallen. Passt die Tätigkeit in keine dieser Kategorien, kommt auf die allgemeine Definition des § 65 AO mit den oben genannten drei Voraussetzungen an. Die korrekte Bewertung ist von großer Bedeutung. Wird die Zuordnung falsch vorgenommen, droht nicht nur eine Nachbesteuerung, sondern auch die Gemeinnützigkeit insgesamt kann infrage stehen.



FG Köln, Urteil v. 20.08.2015 – Az. 10 K 3553/13

Ein „Hofladen“ kann steuerbegünstigter Zweckbetrieb sein

Das Finanzgericht (FG) Köln hat am 18. Juni 2015 entschieden, dass ein sog. „Hofladen“ ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb sein kann. Das Finanzamt hatte die Einkünfte nach einer Betriebsprüfung zu Unrecht dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, eine Untergliederung eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 23 UStDV. Er setzt sich als Träger (teil-) stationärer Einrichtungen und des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ein, für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und ebenso für Menschen, die dauerhafte Hilfe zum Leben in Einrichtungen benötigen. Die Einrichtungen sind dorffähnliche Anwesen mit eigener Kirche, Metzgerei und landwirtschaftlichem Betrieb. Zum Therapiekonzept gehören die therapeutische Betreuung und die sinngebende Beschäftigung der Bewohner in Werkstätten, der Küche, der Wäscherei und der Landwirtschaft. Die Einrichtungen betreiben außerdem sog. „Hofläden“, in denen die Bewohner nicht nur unter Aufsicht von fest angestellten Mitarbeitern mitarbeiten, sondern auch Waren erwerben können. Zu Therapiezwecken bieten die Hofläden den Bewohnern unter anderem auch niedrigprozentige alkoholische Getränke zum Selbstkostenpreis an, weil aufgrund der Alkoholabhängigkeit der Bewohner eine alkoholabstinente Lebensweise in den Einrichtungen vielfach nicht von Anfang an erreicht werden kann. Der Verkauf der alkoholischen Getränke in den Hofläden dient dem Zweck, den Alkoholkonsum zu kontrollieren und dazu, in der Therapie auf einen ggf. vorliegenden Alkoholmissbrauch einzugehen.

Nach einer Betriebsprüfung ordnete das Finanzamt die Einkünfte aus den Hofläden dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Es vertrat die Auffassung, dass kein Zweckbetrieb nach § 66 AO vorliege, weil zur Wohlfahrtspflege nicht das Angebot an üblichen Handelswaren und ebenso wenig der Verkauf von Alkohol an Heimbewohner gehöre. Es liege auch kein Zweckbetrieb nach § 65 AO vor, weil die Hofläden in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht steuerbegünstigten Unternehmen treten, was sich schon daraus ergebe, dass eine nahe der Einrichtung gelegene Tankstelle ihren Betrieb mangels Umsatzes eingestellt habe, seitdem in den Hofläden Alkohol verkauft werde.

Das vom Verein angerufene FG Köln folgte dieser Argumentation des Finanzamts nicht und stellte fest, dass die Hofläden sowohl nach § 66 AO als auch nach § 65 AO einen Zweckbetrieb darstellen.

Bei den Hofläden handele es sich, so das Gericht, um einen Zweckbetrieb gemäß § 66 AO, weil mindestens 2/3 der Leistungen den in § 53 AO genannten Personen zu Gute kommen. Es handele sich – entgegen der Auffassung des Finanzamts – auch um eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Wohlfahrtspflege sei die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Hierbei sei eine differenzierende Betrachtung geboten. Die Lebensqualität der Bewohner habe sich durch die neue Therapiemaßnahme, die die kontrollierte

Ausgabe von Alkoholika umfasst, deutlich verbessert. Ferner hätte der trockene Entzug die Betreuten gesundheitlich stärker belastet; ohne die Ausgabe von Alkoholika wäre diese Menschengruppe außerdem nicht erreichbar und fiel komplett durch das Fürsorge-Raster.

Auch nach § 65 AO handele es sich bei den Hofläden um Zweckbetriebe. Die Frage, ob der potentielle oder tatsächliche Wettbewerb unvermeidbar i.S.v. § 65 Nr. 3 AO ist, sei vor dem Hintergrund der von Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen staatlichen Wettbewerbsneutralität zu beantworten. Ein steuerlicher Eingriff in den Wettbewerb sei vor Art. 3 Abs. 1 GG nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung vorliege. Es sei zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem intakten Wettbewerb und an der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten abzuwägen. Der Wettbewerbsgedanke trete jedenfalls dann zurück, wenn die Leistungen notwendiges Mittel zur Erreichung eines ideellen Zwecks sind, den Wettbewerber ihrerseits nicht verfolgen.

Letztere Voraussetzungen sah das FG Köln im konkreten Fall als gegeben an. Die Ausgabe von Alkoholika in den Hofläden sei notwendiges Mittel zur Erreichung des ideellen Zwecks, den die Wettbewerber nicht verfolgen.

HINWEIS: Die Entscheidung zeigt, wie wichtig die Prüfung der Voraussetzungen eines Zweckbetriebes und wie wichtig eine Argumentation im Einzelfall ist. Alle Tätigkeiten, die Einnahmen generieren – selbst wenn auch nur zur Kostendeckung – sollten daher möglichst schon im Vorfeld einer steuerlichen Prüfung unterzogen werden, um (böse) Überraschungen zu vermeiden.



FG Köln, Urteil vom 18.06.2015, Az. 10 K 759/13

Steueränderungsgesetz 2015: Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in der Praxis nahezu ohne Bedeutung

Die Änderung von § 13 Abs. 1 Nr. 16 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 bringt für die Praxis wenig und die zugehörige Pressemitteilung ist eine Mogelpackung.

Am 16.10.2015 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2015 (vormals unter dem sperrigen Namen „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bekannt) zugestimmt. Das Gesetz tritt im Wesentlichen bereits für den Veranlagungszeitraum 2015 in Kraft.

Eine der Änderungen betrifft § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG. Während die Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b S. 1 ErbStG lediglich die Ergänzung um die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ zum Inhalt hat und eine Klarstellung bedeutet, hat der Gesetzgeber den Text in Buchstabe c neu gefasst. Die Vorschrift sieht nun nicht mehr – anders als bisher – vor, dass Zuwen-

dungen an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, wenn der ausländische Staat für Zuwendungen an entsprechende inländische Zuwendungsempfänger eine Steuerbefreiung gewährt und das Bundesministerium der Finanzen dies durch förmlichen Austausch entsprechender Erklärungen mit dem ausländischen Staat feststellt (sog. Gegenseitigkeitserklärungen).

Durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c ErbStG erfolgt eine Steuerbefreiung nun vielmehr dann, wenn der Zuwendungsempfänger nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG iVm. § 5 Abs. 2 Nr. 2 HS 2 KStG steuerbefreit wäre, wenn er inländische Einkünfte erzielen würde und wenn sein Belegenheitsstaat Amtshilfe und Unterstützungen bei der Beitreibung leistet.

Der Bundesrat hat nach Verabschiedung des Gesetzes am 16.10.2015 eine Pressemitteilung veröffentlicht, wonach „Zuwendungen an im Ausland ansässige ‚gemeinnützige Körperschaften‘ (...) steuerbefreit [werden]“. Diese Passage führt in die Irre. Anders als sie suggeriert, hat die Gesetzesänderung nämlich in der Praxis kaum eine Ausdehnung der Steuerbefreiung zur Folge. Denn es bleibt dabei, dass die Zuwendungsempfänger nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des deutschen Rechts verfolgen müssen. Diese Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen ausländische Körperschaften aber so gut wie nie. Über gerichtliche Auseinandersetzungen

wegen der (vermeintlich fehlenden) Gemeinnützigkeit ausländischer Körperschaften und dem Umgang der Finanzämter: *NPR 08/2007, S. 3; NPR 04/2007, S. 2; NPR 09/2009 S. 2 und NPR 2015, 92.*

Der deutsche Gesetzgeber verteilt also keine Wohltaten – auch wenn die Pressemitteilung des Bundesrates sich so liest. Tatsächlich hat die Gesetzesänderung wohl im Wesentlichen den Zweck, die EU-Kommission zu besänftigen, die wegen des deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte (siehe dazu *NPR 2014, 92*). Durch die Streichung der bislang erforderlichen Gegenseitigkeitserklärungen soll der Aufforderung der EU-Kommission, den ihrer Meinung nach EU-widrigen Zustand zu beheben, entsprochen werden (BT-Drs. 18/6094 S. 87 f.). Bereits seit 2011 war zu erwarten, dass es eines Tages so kommen würde (*vgl. NPR 02/2011, S. 3*).

HINWEIS: Auch § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG gewährt für Zuwendungen ins Ausland übrigens eine Steuerbefreiung. Anders als § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG verlangt die Vorschrift lediglich, dass die Zuwendungen ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gewidmet sind und die entsprechende Verwendung gesichert ist. Auf die weiteren Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c ErbStG kommt es dabei nicht an. Grenzüberschreitende Spenden können daher vielfach über § 13 Abs. 2 Nr. 17 ErbStG steuerfrei abgewickelt werden, selbst wenn § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG nicht eingreift.

STIFTUNGSRECHT

Vorstandsmitglied einer Stiftung: selbstständig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt?

Ob ein Vorstandsmitglied einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts selbstständig oder abhängig beschäftigt ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung, so das Sächsische Landessozialgericht (LSG) in einem Urteil vom 15. Oktober 2015. Im Falle einer abhängigen Beschäftigung bestehe grundsätzlich Sozialversicherungspflicht. Die Vorschriften über die Rentenversicherungspflicht von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft seien nicht entsprechend anwendbar.

Der Kläger wurde zu einem von zwei Vorstandsmitgliedern einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts berufen. Er war weitgehend weisungsfrei, konnte seine Arbeitszeit selbst bestimmen, hatte sich aber verpflichtet, seine volle Arbeitskraft der Stiftung zur Verfügung zu stellen. Wenn es die Erfüllung seiner Aufgaben erforderte, hatte er jederzeit zur Verfügung zu stehen. Zu einzelnen zustimmungsbedürftigen Geschäften musste zunächst die Einwilligung des Stiftungsrates eingeholt werden. Er bezog eine jährliche Vergütung in Höhe von 75.000 Euro, mit der Überstunden, Mehr-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit jeder Art abgegolten waren. Die Vergütung erhielt der Kläger monatlich ausgezahlt. Bei Krankheit hatte er einen Anspruch auf Vergütung für die Dauer von 6 Monaten. Darüber hinaus stand ihm ein jährlicher Urlaubsanspruch in Höhe von 31 Tagen zu. Eine Abberufung war nur aus wichtigem Grund möglich.

Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid fest, dass Versicherungspflicht zur Sozialversicherung als Arbeitnehmer bestehe. Dagegen wehrten sich das Vorstands-

mitglied und die Stiftung mit der Begründung, dass das Vorstandsmitglied selbstständig tätig und daher nicht sozialversicherungspflichtig sei. Die Stiftung nehme eine Sonderstellung ein: Sie sei nicht mit einer GmbH oder AG vergleichbar, weil dem Vorstand der Stiftung im Gegensatz zur GmbH und AG keine Eigentümersammlung vorstehe. Jedes Vorstandsmitglied sei mit der Einzelvertretung der gesamten Stiftung betraut und für alle Bereiche zuständig und verantwortlich. Es sei in der Bestimmung und Gestaltung seiner Tätigkeit in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsort und Art der Beschäftigung frei. Der Stiftungsrat habe lediglich eine kontrollierende und beratende Funktion, es handele sich bei ihm um ein Aufsichtsgremium, das nicht aktiv in die laufenden Geschäfte eingreifen dürfe. Die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften sei eine reine Formalie.

Dies überzeugte das LSG Sachsen nicht. Anhaltspunkte für eine (abhängige) Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, so das LSG.

Demgegenüber sei eine selbstständige Tätigkeit durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Maßgeblich sei das Gesamtbild der Arbeitsleistung, also ob die Merkmale für eine selbstständige oder unselbstständige abhängige Beschäftigung überwiegen.

Nach Ansicht des LSG Sachsen war der Kläger danach nicht weisungsfrei, was sich aus dem Gesetz, der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand ergebe. Auch dass er hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Tätigkeit im Einzelnen und hinsichtlich Arbeitszeit und -ort kaum Beschränkungen unterlag, rechtfertige die Annahme einer weisungsfreien Tätigkeit nicht.

Wie weit die Lockerung des Weisungsrechts in der Vorstellung des Gesetzgebers gehen könne, ohne dass deswegen die Stellung als Beschäftigter entfalle, würden nämlich beispielhaft die gesetzlichen Sonderregelungen zur Versicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern einer AG in der Renten- und Arbeitslosenversicherung zeigen. Die Vorstandsmitglieder seien regelmäßig abhängig beschäftigt, obwohl sie die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten haben und gegenüber der Belegschaft Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen.

Das LSG Sachsen stellte darüber hinaus darauf ab, dass der Stiftungsrat die Aufsicht über den Vorstand führe, diesen bestellen und abberufen könne und auch zu Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge berufen sei. Ferner komme noch das Einwilligungserfordernis des Stiftungsrates hinzu, so dass der Vorstand wesentliche Entscheidungen nicht alleine treffen könne. Dem Vorstandsmitglied fehle es daher an der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Ferner fehle auch das für einen Selbstständigen typische Unternehmerrisiko, weil das Vorstandsmitglied eine monatliche

Vergütung erhalte und einen Fortzahlungsanspruch im Krankheitsfall und einen Urlaubsanspruch habe.

Eine Absage erteilte das LSG Sachsen schließlich auch der Rechtsauffassung, die Vorschriften für Vorstandsmitglieder einer AG seien entsprechend auf den Vorstand einer Stiftung anzuwenden. Nach diesen Sondervorschriften im Aktienrecht sind Vorstandsmitglieder einer AG trotz ihres Status als abhängig Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig beschäftigt und damit versicherungsfrei. Das LSG Sachsen hält diese Regelung für eine Spezialregelung für die AG, die auf Stiftungsvorstände nicht entsprechend angewendet werden könne.

HINWEIS: Das Urteil ist interessant, weil es sich speziell mit der Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung zur Selbstständigkeit bei einem Vorstandsmitglied einer Stiftung befasst. Viel Neues bringt die Entscheidung allerdings nicht: Für die Abgrenzung gelten im Wesentlichen die gleichen Rechtsgrundsätze wie für die Qualifikation der Tätigkeit von Führungspersonal anderer Rechtsformen.



LSG Sachsen, Urteil vom 15.10.2015 – Az. L 1 KR 92/10

VEREINSRECHT

Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ausreichend

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit Beschluss vom 24. September 2015 entschieden, dass die Einladung von Vereinsmitgliedern per E-Mail einer in der Vereinssatzung bestimmten Schriftform genügt.

Die Satzung eines Vereins sah die schriftliche Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand lud die Mehrzahl der Mitglieder jedoch lediglich per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein, die anderen lud der Vorstand postalisch ein. Das Amtsgericht (AG) verweigerte daraufhin die Eintragung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung wegen nicht ordnungsgemäßer Einladung. Der Verein verwehrt sich dagegen und legte Beschwerde zum OLG Hamm ein.

Dem OLG Hamm genügte die E-Mail-Einladung. Die vorgeschriebene Schriftform solle die Kenntnis der Mitglieder von der anberaumten Mitgliederversammlung und ihrer Tagesordnung gewährleisten. Dem Formzweck werde genügt, wenn die Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ohne Unterschrift des

Vorstandes übermittelt würden.

Das satzungsmäßige Schriftformerfordernis unterscheide sich deutlich von der im allgemeinen Wirtschaftsleben vereinbarten Schriftform, so das OLG Hamm. Im Wirtschaftsleben strebe man wegen der Bedeutung bestimmter Erklärungen, z.B. der Kündigung eines Vertragsverhältnisses, durch das Schriftformerfordernis eine größere Rechtssicherheit an. Die Schriftform habe in diesen Fällen auch Abschluss-, Identifikations-, Echtheits- und Warnfunktion. Bei der Einladung zu einer Vereinsmitgliederversammlung seien diese Funktionen demgegenüber von gänzlich untergeordneter Bedeutung. Die Vereinsmitglieder hätten im Übrigen ihre E-Mail-Adresse freiwillig angegeben; diejenigen, die das nicht getan hatten, waren auf konventioneller Art eingeladen worden.

HINWEIS: Das OLG Hamm nimmt übrigens ausdrücklich auf den Beschluss des OLG Hamburg vom 6. Mai 2013 Bezug und schließt sich diesem an (*NPR 2013, 85*). Obwohl der Beschluss des OLG Hamm grundsätzlich auch auf andere Fälle übertragbar ist, ist dabei doch Vorsicht angebracht: Es kommt stets auf den Wortlaut der konkreten Vereinsatzung an. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass die in der Satzung geregelte Schriftform tatsächlich auch einmal ein „echtes“ Schriftformerfordernis aufstellt. In diesem Fall dürfen die Mitglieder nicht zur Mitgliederversammlung per E-Mail eingeladen werden.



OLG Hamm Beschluss vom 24.09.2015 – Az. 27 W 104/15

Arbeitnehmer oder (nur) Vereinsmitglied?

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg befasste sich in seinem Urteil vom 27. August 2015 mit der Abgrenzung einer vereinsmitgliedschaftlichen Betätigung zu einer Tätigkeit als Arbeitnehmer. Von einer Arbeitnehmereigenschaft sei auszugehen, wenn die Tätigkeit über das hinausgehe, was Vereinsatzung, Beschlüsse der Vereinsorgane oder allgemeine Vereinsübung an Arbeitsverpflichtungen den Vereinsmitgliedern aufgeben. Selbst besonders gefahrgeneigte „Sonderdienste“ können noch vereinsmitgliedschaftlich geschuldet sein.

Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Schießleiter, der bei Beendigung seines Dienstes auf einer Türrstufe ausrutschte und sich dabei die linke Ferse brach. Er verlangte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Bezirksverwaltung Berlin, die die Berufsgenossenschaft jedoch abwies. Streitig war in diesem Fall, ob das Mitglied nur mitgliedschaftliche Tätigkeiten ausgeführt hatte, die nicht versichert waren, oder ob es wie ein Arbeitnehmer tätig war, was es in den Genuss der Versicherungsleistungen gebracht hätte.

Ein Schießleiter hat die verantwortungsvolle Aufgabe, den Schießstand vor dem Beschluss vorzubereiten, während der Übungen das Geschehen zu überwachen und nach Abschluss der Übungen u.a. die Patronenhülsen aufzusammeln, die Sportanlage und die Waffen zu

säubern und zu verschließen. Der Schießleiter war der Ansicht, dass diese Aufgaben über das hinausgehen, was zu den üblichen Aufgaben eines jeden einzelnen Vereinsmitgliedes gehört. Die Tätigkeit verlange nach einer speziellen Ausbildung zu den Regeln der Sportordnung und zur Waffenkunde. Ohne Schießleiter gebe es keine Genehmigung zum Betreiben einer Schießanlage. Derartige Aufsichtspersonen seien auch auf dem freien Arbeitsmarkt verfügbar, da ein privater Betreiber einer Schießstätte solche Personen einstellen und auch bezahlen müsse. All dies hebe ihn von den übrigen Mitgliedern ab.

Sowohl die erste Instanz als auch das LSG Berlin-Brandenburg sahen es allerdings anders. Das LSG stellte fest, dass der Schießleiter kein Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII war. Er war auch nicht „wie“ ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherter tätig, weil dies eine ernstliche, einem fremdem Unternehmen zu dienen bestimmte, arbeitnehmerähnliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert voraussetze, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entspricht. Dabei seien die gesamten Umstände des Einzelfalles zu würdigen und es sei nicht nur die unmittelbar zum Unfall führende Verrichtung maßgeblich.

Das Gericht erkannte danach in der Tätigkeit des Schießleiters noch keine Betätigung, die über die mitgliedschaftlichen Pflichten hinausging, die sich aus der Vereinsatzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane oder der allgemeinen Vereinsübung ergaben. Zwar ging die Tätigkeit des Schießleiters über das von den übrigen Vereinsmitgliedern Geschuldete hinaus. Der Maßstab für die allgemeine Vereinsübung, Mitglieder zu bestimmten Tätigkeiten heranzuziehen, brauche allerdings nicht notwendig für alle Mitglieder gleich zu sein. Das LSG Berlin-Brandenburg stützte sich dabei im Wesentlichen auf ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), in dem das BSG die Tätigkeit von 18 Vereinspiloten gegenüber 140 Vereinsmitgliedern noch als lediglich mitgliedschaftlicher und geringfügiger Art eingeordnet hatte.

HINWEIS: Vereine sollten unbedingt ihren Versicherungsumfang überprüfen und ihre Mitglieder umfassend versichern. Siehe auch *NPR 2014, 15*.



LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2015, Az. L 2 U 147/13

FALLSTRICKE BEI DER GESTALTUNG EINER DOPPELSTIFTUNG

- Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Die Doppelstiftung wird durch die anstehende Novellierung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts aus guten Gründen weiter an Popularität gewinnen. Obwohl mittlerweile viele Doppelstiftungen existieren, ist eine Reihe von Fragen im Stiftungszivil- wie im Steuerrecht noch nicht abschließend geklärt. Zudem halten sich hartnäckig einige

Fehlvorstellungen – Anlass genug für eine aktuelle Betrachtung. Dieser Beitrag knüpft an einen Aufsatz des Verfassers in der vergangenen Ausgabe (ZStV 2015, 169 ff.) an. Vorliegend geht es insbesondere um weitere stiftungszivilrechtliche Bedenken, ferner um die Frage, ob und wann ein Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) vorliegt und schließlich darum, weshalb ein Widerrufsvorbehalt sinnvoll sein kann und wie er ausgestaltet sein sollte.

WAS IST EHRENAMT? – EIN PROBLEMAUFRISS ANHAND EINER EMPIRISCHEN STUDIE

- Berit Sandberg, Berlin/ Rupert Graf Strachwitz, Berlin

Was Ehrenamt ist, scheint jeder zu wissen. Wenn öffentlich darüber diskutiert wird, wird kaum einmal gefragt, was sich hinter diesem Begriff verbirgt. Als ehrenamtlich gilt die Tätigkeit im Vorstand eines großen Verbandes, ebenso aber der freiwillige Sanitätsdienst in einer Hilfsorganisation. Dabei sind die Unterschiede groß. Sie betreffen die Tätigkeit selbst, die Verantwortung, Entscheidungskompetenz und die Vergütung. Eine Studie zur Vergütung von Führungskräften in Stiftungen hat diese Unterschiede deutlich aufgezeigt. Die Ergebnisse sind Anlass zu weiterführenden Gedanken. Der nachfolgende Beitrag bietet hierzu einige Überlegungen an.

DIE GENESIS UND DIE GEFAHREN DER MÜNDELSICHEREN ANLAGE VON STIFTUNGSKAPITALIEN

- Thomas Adam, Arlington

Die sichere und gewinnbringende Kapitalanlage ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Kapitalstiftungen ihren Stiftungszweck erfüllen können. Anlagen in Staatsanleihen erscheinen auch heute noch vielen Stiftungsmanagern als die sicherste Anlageoption. Die Anlage von Stiftungskapitalien in Staatsanleihen hat eine lange Tradition in Deutschland und gründet sich auf einer rechtlichen Interpretation, in der Stiftungen mit unmündigen Personen gleichgestellt wurden. Die vermeintlich mündelsichere Anlage von Stiftungskapitalien in Staatsanleihen war jedoch, wie dies das stiftungsfeindliche Verhalten der deutschen Regierung in der Hyperinflation zeigte, keinesfalls sicherer als eine Anlage von Stiftungskapitalien in Aktien.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

19. & 20.11. 2015	8. Forum Vereins- und Verbandsrecht	Die beiden Referenten Lutz Auffenberg und Dr. Eric Uftring werden als Panelgäste u.a. über „Compliance-Richtlinien aufstellen und umsetzen“ und „NPOs unter der Aufsicht der BaFin“ informieren. Ort: Berlin , Veranstalter: Kölner Verbände Seminare	Weitere Infos
20.11.2015	Typische Problemfelder im Gemeinnützigkeitsrecht: Grundlagenseminar	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Ort: Wetzlar , Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.	Weitere Infos
26.11.2015	Typische Problemfelder im Gemeinnützigkeitsrecht: Aktuelle Entwicklungen	Teilnehmer lernen die Besonderheiten der typischen Rechtsformen des Nonprofit-Sektors (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH und eingetragene Genossenschaft) kennen. Ort: Kassel , Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V., Referentin: Anka Hakert	Weitere Infos
27.11.2015	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Ort: Köln , Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Referent: Stefan Winheller	Weitere Infos
10.12.2015 15 Uhr	Webinar: Die Vorstandshaftung in gemeinnützigen Organisationen	Rechtsanwalt Johannes Fein wird im ersten Teil des kostenlosen Webinars auf die Grundsätze der Vorstandshaftung eingehen. Im zweiten Teil erklärt Thomas Drtina von der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG, wie	Weitere Infos

		Vorstände das Haftungsrisiko am besten mindern können. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	
15.12.2015 11 Uhr	Webinar: Die gemeinnützige GmbH	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform der gemeinnützigen GmbH eingehen. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
16.12.2015	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird am mit den Seminarteilnehmern über aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften diskutieren. Ort: Köln , Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
05.02.2016	Tagung: Modernisierung des Vereinsrechts	Im Februar findet die von WINHELLER gesponserte Tagung " Modernisierung des Vereinsrechts – Was muss sich ändern? " statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich dazu in der Universität Osnabrück einfinden. Als offizieller Sponsor der Tagung werden die Rechtsanwälte und Vereinsrechtsexperten Anka Hakert, Johannes Fein und Stefan Winheller ebenfalls vor Ort sein.	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

21.11.2015	12. Sächsischer Stiftungstag	Das Hygienische Museum in Dresden ist erneut Gastgeber des sächsischen Stiftungstags.	Weitere Infos
28. & 29.01. 2016	11. Euroforum - Jahrestagung	Ein umfassender und praxisnaher Überblick aller anstehenden Änderungen ist das Ziel der Veranstaltung in Köln .	Weitere Infos
02.02.2016	Jahresforum Stiftungen	Das Jahresforum Stiftungen findet in Düsseldorf statt und vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	Weitere Infos
17.02.2016	Forum Stiftungsvermögen	Das diesjährige Forum findet in Berlin statt und soll umfassend über das Thema informieren.	Weitere Infos